

## Dokumentation

### WS III „Datensparsame Altersverifikation“

Dienstag, 10. Dezember 2024

BMFSFJ, Schöneberger Ufer 75, 10785 Berlin

#### 1 Was ist Altersverifikation und warum ist sie wichtig? Einordnung von datensparsamer Altersverifikation in relevante Kontexte

Zum Einstieg in den dritten Workshop wurde der Status Quo der bisherigen Diskussion wiedergegeben und über die Beauftragung des Fraunhofer-Instituts für Sichere Informationstechnologie SIT mit der Entwicklung eines Demonstrators für datensparsame, anonyme Altersverifikation für alle Nutzer\*innen informiert.

##### 1.1 Kinderrechtliche Einordnung, BzKJ

Unter Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention sowie die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld, das Jugendschutzgesetz und den Digital Services Act (DSA) wurde seitens der Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD) deren Sichtweise auf Verfahren der Altersfeststellung als ein mögliches Instrument zur Gewährleistung von Kinderrechten dargelegt. Die KidD ist als unabhängige Einrichtung gemäß dem Digitale Dienste Gesetz bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) eingerichtet worden und für die Überwachung der Einhaltung zentraler Pflichten des Kinder- und Jugendmedienschutzes (Art. 14 Abs. 3 DSA, Art. 28 Abs. 1 DSA, § 14a JuSchG) verantwortlich. In diesem Kontext prüft sie, ob Diensteanbietende geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz von Kindern vorhalten und setzt ggf. geltendes Recht um. Neben Voreinstellungen, Melde- und Abhilfeverfahren, Begleitmöglichkeiten für Eltern, Beratungsangeboten sowie dem Schutz vor unzulässigen Inhalten gilt die Altersfeststellung als eine Möglichkeit, um Angebote altersgerecht zu gestalten, sichere Online-Räume für Minderjährige zu realisieren und die Abschirmung vor unangemessenen Inhalten umzusetzen. Je nach Einzelfall können mittels einer Altersfeststellung die Kinderrechte auf Zugang zu Informationen, freie Meinungsäußerung, friedliche Versammlung und Vereinigung sowie kulturelle Teilhabe, Freizeit und Spiel gleichermaßen wie das Recht auf Schutz vor Gefährdungen im digitalen Umfeld besser gewährleistet werden.

##### 1.2 Einordnung in die europäischen und internationalen Entwicklungen / Verortung von AV im Drei-Säulen-Modell des Intelligenten Risikomanagements durch [REDACTED] Stiftung Digitale Chancen

[REDACTED] stellte den von der Europäischen Kommission initiierten Arbeitsprozess zur Konkretisierung von Art. 28 DSA vor. In der Konsultation zur Entwicklung von Leitlinien für Diensteanbieter gemäß Art. 28 Abs. 4 DSA habe sich Altersverifikation als ein wesentliches Element herausgestellt. Die Kommission setzt für Altersverifikation auf die European Digital Wallet, die ab 2026 zur Verfügung stehen soll. Für die Zeit bis dahin wurde die Entwicklung einer Übergangslösung ausgeschrieben, welche die Altersfeststellung für Ab-18-Jährige EU-weit vereinheitlicht und perspektivisch auch die Altersverifikation für jüngere Personen nach Altersgruppen (age-brackets) umfasst.

Unter Bezugnahme auf das [Communiqué des Global Age Assurance Standards Summit](#) (GAASS) berichtete [REDACTED] über die Entwicklungen auf internationaler Ebene. Mit mehreren hundert Expert\*innen wurden im April 2024 die folgenden AV [Leitprinzipien des GAASS](#) erarbeitet:

1. Altersfeststellung soll auf den Rechten und dem besten Interesse des Individuums beruhen

2. Altersfeststellungssysteme sollen auf dem Prinzip der Datenminimierung beruhen
3. Altersfeststellungssysteme sollen auf dem Prinzip der Transparenz und Rechenschaftspflicht beruhen
4. Altersfeststellungssysteme sollen auf dem Prinzip der Zusammenarbeit und Beteiligung beruhen

referenzierte darüber hinaus auf das am Zentrum für Kinderschutz im Internet entwickelte Modell des [Intelligenten Risikomanagements](#), das den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf die drei Säulen Angebotsgestaltung, Technischer Jugendschutz und Medienkompetenz stützt. Nur im Zusammenspiel der drei Elemente könne der Jugendmedienschutz im Einklang mit den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern realisiert werden. Die dem technischen Element zuzuordnende Altersverifikation spiele dabei eine ebenso wichtige Rolle wie die altersgerechte Gestaltung der Angebote und die Vermittlung von Medienkompetenz im Umgang damit.

### 1.3 *Rechtlicher Rahmen auf nationaler und europäischer Ebene, [REDACTED], Leibniz-Institut für Medienforschung Hans-Bredow-Institut (HBI)*

[REDACTED] gab einen Überblick über den relevanten Rechtsrahmen mit Bezugspunkten zur Altersfeststellung und fokussierte dabei bezüglich der europäischen Ebene insb. auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), den Digital Services Act (DSA) und den Verordnungsentwurf zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA-VO) sowie hinsichtlich der nationalen Ebene auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG). Dabei weisen die noch nicht verabschiedete CSA-VO sowie der JMStV Verpflichtungen für Altersfeststellungsverfahren auf. Alle weiteren Regulierungen benennen entsprechende Verfahren beispielhaft oder verweisen implizit auf die Möglichkeit der Altersfeststellung. Demnach bestehen seitens der Europäischen Union weder Vorgaben zur Genauigkeit noch zur konkreten Ausgestaltung von Altersfeststellungsverfahren. Demgegenüber stehen Altersverifikationspflichten auf nationaler Ebene gemäß JMStV sowie eine lange Prüf- und Spruchpraxis bezüglich der Anforderungen an technische Mittel und Verfahren zur Altersfeststellung bei jugendgefährdenden und ggf. entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten bei KJM, FSM und USK.

Daraus folgend kann festgestellt werden, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Einführung von Altersverifikationssystemen sich derzeit nur auf den im parlamentarischen Verfahren der EU beratenen Vorschlags zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern stützen könnte, welcher eine Altersverifikation für App-Stores zwingend vorschreibt. Gleichzeitig lassen sich jedoch keine grundsätzlichen rechtlichen Hindernisse oder Hürden für Altersfeststellungsverfahren aus der derzeit rechtsgültigen Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene ableiten. Vielmehr weisen die Initiativen der Europäischen Kommission im Rahmen der BIK+Strategie und für einen Age-appropriate design code sowie die Entwicklungen der Standards von ISO/IEC für Age Assurance Systems und von IEEE für Online Age Verification den Weg zur Umsetzung entsprechender Prüfverfahren.

## **2 Vorstellung und Erörterung des von Fraunhofer SIT entwickelten Demonstrators für eine datensparsame, anonyme Altersverifikation für alle Nutzer\*innen**

Im Anschluss wurde durch [REDACTED] vom Fraunhofer SIT die Funktionsfähigkeit des dort entwickelten Verfahrens für eine datensparsame und die Anonymität der Nutzenden während der Altersverifikation demonstriert. Anhand von Muster-Nutzenden unterschiedlichen Alters konnte erfolgreich gezeigt werden, dass mittels des Verfahrens diesen die Nutzung von für ihr Alter zulässigen Angeboten gewährt und andere Zugriffe verwehrt wurden. Dabei standen die folgenden Aspekte des technischen Systems im Fokus:

- Wahrung der Anonymität des Nutzenden gegenüber dem Diensteanbieter und Unkenntnis der verifizierenden Stelle über den Diensteanbieter (double blindness)
- verifizierter Altersnachweis gegenüber dem Diensteanbieter
- Datensparsamkeit
- Sicherheit des Verfahrens
- Nutzendenfreundlichkeit

### **Prozessbeschreibung anhand der Browser-Extension**

Eine Extension für gängige Webbrowser - denkbar wäre es auch als App für mobile Endgeräte - kann hierbei Teile des Verifikationsprozesses automatisieren und die nutzende Person, von der eine Altersverifikation angefordert wird, so bspw. mit folgenden Schritten unterstützen:

1. Die Browserextension reagiert zunächst auf eine initiale Anfrage eines Diensteanbieters nach einer Altersverifikation: Sie zeigt der nutzenden Person ein Fenster mit dem Hinweis an, dass eine Altersverifikation gefordert wird und erfragt, ob diese durchgeführt werden soll.
2. Bestätigt die nutzende Person, dass eine Altersverifikation durchgeführt werden darf, nimmt die Browserextension automatisch eine Zufallszahl des Diensteanbieters entgegen, die dieser erzeugt und mit der nutzenden Person assoziiert hat, sowie die konkrete Anfrage des Dienstes zur Alterskohorte (bspw. "Ist die Person mind. 16 Jahre alt?").
3. Die Browserextension reicht diese Anfrage zusammen mit der Zufallszahl automatisch an eine berechnete Stelle weiter, die die nutzende Person entweder interaktiv auswählt oder im Voraus bereits festgelegt und in der Browserextension hinterlegt hat.
4. Die berechnete Stelle nimmt Zufallszahl und Frage nach Alterskohorte entgegen und fordert dabei die Authentifizierung der nutzenden Person. Diese kann sich bspw. mit zuvor erhaltenen Zugangsdaten oder einem persönlichen Zertifikat authentifizieren. Neben einer interaktiven Authentifizierung ist ebenfalls denkbar, vorab die Authentifizierungsinformationen (also Zugangsdaten, persönliches Zertifikat, o.ä.) in der Browserextension zu hinterlegen, sodass keine Interaktion durch die nutzende Person notwendig ist.
5. Nach erfolgreicher Authentifizierung bei der berechtigten Stelle kann diese die Zugehörigkeit zur angefragten Alterskohorte bestätigen, indem sie eine entsprechende Aussage dazu mitsamt der vom Diensteanbieter erstellten Zufallszahl digital signiert.
6. Die Browserextension nimmt diese signierte Antwort, die die Aussage zur Zugehörigkeit der angefragten Alterskohorte sowie die Zufallszahl enthält, automatisch entgegen und leitet sie an den Diensteanbieter weiter.
7. Der Diensteanbieter kann nun anhand der digitalen Signatur überprüfen, ob die nutzende Person der angefragten Alterskohorte zugehört und ob die Stelle, die die digitale Signatur erstellt hat, dazu berechtigt ist. Ist beides der Fall, so ist die Zugehörigkeit der Alterskohorte der nutzenden Person gegenüber dem Diensteanbieter verifiziert und der Diensteanbieter kann nun auf dieser Basis den Zugang zu entsprechenden Medien oder Funktionen gewähren.

Im anschließenden Austausch zum Demonstrator gingen die Teilnehmenden auf Details der technischen Ausgestaltung ein. So wurde es für notwendig erachtet, dass das vorgestellte Verfahren nicht nur Browser basiert möglich, sondern auch für Apps funktionieren müsse. Diesbezüglich wurde bestätigt, dass dieses Verfahren ebenso für Apps wirksam werden kann. Nachgefragt wurde auch, ob die vergebenen Zertifikate widerrufen werden können und ob für die Nutzenden nachvollziehbar sei,

welche Dienste einen Altersnachweis angefragt haben. Dies wurde bejaht. Nutzende können ein Protokoll einsehen, in dem aufgeführt wird, welche Dienste zu welchem Zeitpunkt eine Altersfeststellung durchgeführt haben. Dieses Protokoll ist ausschließlich lokal auf dem Endgerät der nutzenden Person verfügbar. Die Behandlung von Zertifikaten und deren Widerruf war nicht Teil des Anforderungsprofils für den Demonstrator gemäß Ausschreibung. Dies ließe sich aber grundsätzlich spezifizieren und umsetzen.

Von Interesse war auch zu erfahren, wie oft eine Altersfeststellung vorgesehen sei und, wie es sich mit der Weitergabe des Gerätes bzw. dessen Nutzung durch Personen verschiedenen Alters verhalte. Dazu wurde informiert, dass die Häufigkeit bzw. das Zeitintervall zur nächsten Altersfeststellung Teil der Programmierentscheidung sei. Der vorgestellte Demonstrator wiederholt die automatische Altersfeststellung in einem Intervall von 15 Minuten, grundsätzlich sei jedoch jedes Intervall möglich. Mit einem sehr kurzen Intervall kann der aus einer Weitergabe des Gerätes resultierenden Gefährdung jüngerer Nutzender vorgebeugt werden. Über die Programmierung des Systems kann zudem eine begrenzte Anzahl von Altersfeststellungsvorgängen definiert werden, um so eine mögliche versehentliche oder missbräuchliche Nutzung eines unzutreffenden Altersnachweises einzugrenzen. In diesem Kontext wurde auch die Frage beantwortet, wie oft eine aktive Anmeldung (Log-In) der nutzenden Person bei der jeweiligen verifizierenden Stelle notwendig sei. Dies, so die Auskunft, könne ebenfalls im Zuge der Programmierung des Verfahrens definiert werden.

Bedenken wurden dahingehend geäußert, dass die Regelmäßigkeit der Altersfeststellung dazu führen könnte, dass bei Wechsel der Altersgruppe für den Dienst, der den Nachweis anfordert, das konkrete Alter der nutzenden Person ersichtlich würde. Dies wäre theoretisch möglich, so [REDACTED] durch ein Verbot des Speicherns entsprechender Daten könne dem aber begegnet werden. Weder verifizierenden Stellen noch den Diensten sollte es gestattet sein, Daten über die Anzahl und Zeitpunkte der Altersfeststellungen zu sammeln. Darüber hinaus wurde kritisch angemerkt, dass durch den zunehmenden Einsatz von Verfahren der Altersfeststellung dieses Instrument nicht mehr kritisch hinsichtlich der Notwendigkeit reflektiert, sondern sich perspektivisch vielmehr eine Tendenz zur generellen Altersfeststellung im digitalen Umfeld ergeben könnte. Um dem zu begegnen, sollten Verfahren der Altersfeststellung nur bei Diensten zum Einsatz kommen sollen, die potenziell ein Risiko für bestimmte Altersgruppen bergen. Es sei nicht vorgesehen, für alle Angebote, welche von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, eine Altersfeststellung vorzuschreiben. Vielmehr sei mittels Risikoanalysen und darauf basierender Festlegung von geeigneten Vorsorgemaßnahmen für die verschiedenen Dienste zu entscheiden, ob und inwieweit Altersfeststellung ein geeignetes Konzept zur Erhöhung der Sicherheit von Kindern sei.

Nachfragen bezüglich infrage kommender Stellen zur Verifizierung des Alters von Minderjährigen wurden mit Blick auf den weiteren Verlauf des Workshops zunächst zurückgestellt.

### 3 Mögliche verifizierende Stellen gem. Demonstrator, Beispiele aus der Praxis

Als mögliche Stellen für die Verifizierung wurden zuvor verschiedene Institutionen in Betracht gezogen, dazu gehören u. a. Melderegister, Banken, Krankenkassen und das Kraftfahrtbundesamt. Im Workshop wurden zwei Praxisbeispiele vorgestellt.

#### 3.1 Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV), [REDACTED]

Der DSGV hat im Sommer 2024 ein Verfahren entwickelt, welches im Projekt KulturPass der Beauftragten für Kultur und Medien zum Einsatz kommt, um Jugendlichen den medienbruchfreien Nachweis ihres Alters und ihrer Identität innerhalb der Kulturpass-App zu ermöglichen. Nutzende der App können neben der Authentifizierung mittel des Personalausweises mit Onlinefunktion, auch den Nachweis über die Sparkasse wählen, um ihr KulturPass-Guthaben zu aktivieren. Dabei erfolgt die Authentifizierung über das bestehende Online-Banking. Die nutzende Person wird dazu innerhalb der KulturPass-App zum DSGV geleitet, wählt dort die zutreffende Sparkasse aus und stimmt der Nutzung des Authentifizierungsverfahrens ausdrücklich zu. Über die Anmeldung im Online-Banking, welche über ein 2-Faktor-Verfahren abgesichert ist, erkennt das System, dass es sich um einen Identifizierungsvorgang für den KulturPass handelt. Wird dieser Vorgang freigegeben, erfolgt die Authentifizierung für den KulturPass und somit die Freigabe des entsprechenden Guthabens – sofern die betreffende Person dem jeweils berechtigten Jahrgang angehört. Seitens der beteiligten Sparkassen erfolgt kein Tracking der Authentifizierungsvorgänge, die über das Online-Banking abgewickelt werden, d. h. die Sparkasse erlangt keine Kenntnis darüber, welche\*r Kunde\*in sein\* ihr Online-Banking für die Freischaltung des KulturPass-Guthabens genutzt hat.

Das Verfahren ist seit Anfang Oktober im Einsatz. Seitdem wurden bis Ende 2024 rd. 50.000 Identifizierungsprozesse erfolgreich abgeschlossen.

Die Sparkassen sind für ca. 60 Prozent der Jugendlichen (14-19 Jahre) die Hauptbank. Über die Beteiligung weiterer Banken kann die Reichweite zusätzlich erhöht werden.

#### 3.2 Vermittlungsdienst für das digitale Identitätsmanagement in Schulen (VIDIS), [REDACTED]

Der Vermittlungsdienst für das digitale Identitätsmanagement in Schulen (VIDIS) ist eine Gemeinschaftsinitiative aller Bundesländer und geht auf die Umsetzung eines Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zurück. Das Vorhaben wird aus dem Programm „DigitalPakt Schule“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.

VIDIS ermöglicht eine sichere Anmeldung für eine Vielzahl an Bildungsangeboten und fungiert dabei als Schnittstelle zwischen den Identity Providern und den Diensteanbietenden. Es können sich Lernende mit dem bestehenden Log-In ihres landeseigenen Bildungsportals via VIDIS gemäß dem Prinzip Single-Sign-On auch in die Bildungsportale anderer Bundesländer oder in Bildungsangebote Dritter einwählen und diese nutzen. In diesem Verfahren gewährt VIDIS einen sicheren und datenschutzkonformen Austausch der Daten.

Aufgrund des bestehenden Systems kommt VIDIS grundsätzlich als eine Stelle zur Verifikation des Alters von Lernenden in Deutschland in Betracht. Die Zusammenarbeit mit den Identity Providern in den Bundesländern ermöglicht VIDIS auch die Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe gegenüber einem Diensteanbieter. Dabei würde nur die notwendige Information übermittelt ohne die Identität oder weitere Daten über die lernende Person gegenüber dem Diensteanbieter preiszugeben. Das ID-Management verbleibt bei diesem Verfahren in Verantwortung der Bundesländer, welche auch für die Pflege der Daten zuständig sind. Die notwendige und belastbare Auskunft würde über VIDIS vermittelt werden. Lernende könnten bei einem Verifikationsprozess mit VIDIS auf ihr bestehendes Log-In zurückgreifen.

Aktuell ist die Mehrheit der Identityprovider an VIDIS angeschlossen, die noch ausstehenden Anbindungen befinden sich in Planung. Perspektivisch bestünde demnach für alle Lernenden in Deutschland die Möglichkeit ihr Alter via VIDIS zu verifizieren.

In der anschließenden Diskussion wurden als weitere mögliche Verifizierungsstellen Öffentliche Bibliotheken, Krankenkassen und Öffentliche Verkehrsbetriebe wie die BVG genannt.

#### **4 Erörterung anhand von Leitfragen**

Der vorgestellte Demonstrator und die damit einhergehenden Abläufe wurden abschließend anhand folgender Leitfragen erörtert.

- Gibt es nicht erfasste rechtliche Hindernisse?
- Gibt es technische Schlupflöcher?
- Ist DSGVO-Konformität gewahrt?
- Welchen Einfluss hat AV auf die Rechte von Kindern?
- Wie wird AV mit medienpädagogischen Konzepten in Einklang gebracht?
- Welche Bedarfe verschiedener Gruppen müssen berücksichtigt werden?
- Welche weiteren Stellen kommen als Verifizierer in Betracht?
- Wie können wir junge Menschen in den Prozess einbeziehen?
- Welche Akzeptanz ist zu erwarten:
  - seitens der Plattformanbietenden?
  - in der Bevölkerung?

In der Diskussion wurde deutlich, dass Altersverifikation durchaus als ein Instrument für einen verbesserten Jugendmedienschutz erachtet wird. Entscheidend sei die Frage, bei welchen Diensten das Instrument zum Einsatz kommen sollte. Dabei müsse gewährleistet sein, dass das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls Berücksichtigung findet und gleichzeitig eine Diskriminierung des Zugangs von Nutzenden verhindert werde. Ausgangsbasis für die Entscheidung über die Erforderlichkeit des Einsatzes von Altersverifikationssystemen innerhalb von Diensten sollte eine umfassende Risikobewertung sein.

Bezugnehmend auf die Akzeptanz entsprechender Verfahren wurde angeregt, junge Menschen selbst in die weitere Entwicklung einzubeziehen. Eine Beteiligung zu der Frage, wo aus Sicht von Jugendlichen ein Altersnachweis sinnvoll wäre und wo nicht sowie bei Überlegungen zur Nutzbarkeit von AV-Systemen wurde von den Teilnehmenden am Workshop als sinnvoll erachtet; diesbezüglich soll auf Organisationen mit einschlägigen Erfahrungen in der Jugendbeteiligung – wie der DBJR und das DKHW – zugegangen werden.

Diskutiert wurde auch, dass sich Verfahren der Altersfeststellung technisch, bspw. anhand eines VPN, umgehen lassen und somit unwirksam werden würden. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass Altersfeststellung als ein Element im Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Kindern im digitalen Umfeld zu verstehen sei. Neben diesen sei es u.a. zentral, Kinder für die sichere Nutzung von digitalen Angeboten zu befähigen. Eine gelungene Kombination von Altersfeststellung und darauf basierender altersgerechter Gestaltung könnte, so die Argumentation, die Attraktivität der Angebote erhöhen und so den Anreiz zum Umgehen der Altersfeststellung mindern.

Hingewiesen wurde im Austausch darauf, dass entsprechende Konten bei einer oder mehreren verifizierenden Stellen vorhanden sein müssen, damit Nutzende über diese ihren Altersnachweis führen können. Grundsätzlich sollten Onlinedienste aber auch ohne Account genutzt werden können, dann allerdings in der sichersten Voreinstellung. Mittels eines altersverifizierten Accounts könnte jedoch die jeweils altersgerechte Nutzung ermöglicht werden. Angemerkt wurde, dass Inhalte und

Angebote, welche von Nutzenden selbst erstellt werden und über keine Klassifizierung hinsichtlich einer Altersgruppe verfügen, in diesem Zusammenhang eine Herausforderung darstellen könnten.

Erneut wurde angeregt, darauf hinzuwirken, dass es weder den verifizierenden Stellen noch den Diensten möglich sein sollte, anhand der Daten der Altersfeststellung Profile der Nutzenden zu erstellen. Ebenso wurde dafür sensibilisiert, dass automatisierte Altersfeststellungen zu einer Unsichtbarkeit derartiger Maßnahmen führen könnten. Wenn kein Bewusstsein für die Durchführung entsprechender Verifikationsprozesse bestehe, könne sich dies ungünstig auf die Wahrnehmung von Nutzendenrechten auswirken.

## **5 Ausblick und Verabschiedung**

Seitens des durchführenden Ministeriums wurde allen Teilnehmenden für die eingebrachte Expertise gedankt und darauf verwiesen, dass nunmehr geplant sei, den Demonstrator auf Ebene der Europäischen Kommission vorzustellen sowie den Austausch dazu zu führen. Sofern sich daraus wesentliche Weiterentwicklungen ergeben, kann es perspektivisch einen weiteren Austausch mit den Teilnehmenden geben.